

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2025

Nr. 2025/202

Provisorischer Tarif zwischen der Pallas Kliniken AG und der CSS Kranken-Versicherung AG; Festsetzung der Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG ab 1. Januar 2025

1. Ausgangslage

Das Departement des Innern Kanton Solothurn (DDI) wurde am 8. August 2024 durch die Pallas Kliniken AG (Pallas) darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Tarifvertrag zwischen der Pallas und der CSS Kranken-Versicherung AG (CSS) betreffend «Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG» durch die Pallas per Ende 2024 gekündigt wurde.

Mit Eingabe vom 19. Dezember 2024 ersuchte die Pallas den Regierungsrat des Kantons Solothurn, als vorsorgliche Massnahme für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen im Verhältnis zur CSS einen provisorischen Tarif (Baserate) von 9'750.00 Franken ab 1. Januar 2025 festzusetzen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung. Diese setzt den Tarif nach Anhörung der Beteiligten hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Tarife sind erst nach deren Genehmigung oder hoheitlichen Festsetzung durch die zuständige Behörde verbindlich anwendbar.

Insbesondere um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden und zu gewährleisten, dass ein Spital seine Leistungen abrechnen kann und ihm nicht ein Liquiditätsengpass droht, ist die Tarif-festsetzungsbehörde berechtigt, bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur behördlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen (Urteil BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 5.3.2).

2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen getroffen werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten

Verhandlungsergebnis als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.3 Anhörung der Tarifpartner

Mit Eingabe vom 19. Dezember 2024 ersuchte die Pallas den Regierungsrat des Kantons Solothurn, als vorsorgliche Massnahme für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen im Verhältnis zur CSS einen provisorischen Tarif (Baserate) von 9'750.00 Franken ab 1. Januar 2025 festzusetzen. In der Eingabe führte die Pallas aus, sie habe aufgrund der stark angestiegenen Teuerung den seit 1. Januar 2020 gültigen Tarifvertrag mit der CSS per Ende 2024 gekündigt. Nach den ersten Verhandlungsterminen habe sich abgezeichnet, dass bis Ende 2024 mit der CSS keine Einigung erzielt werden könne und sich die Verhandlungen in das Tarifjahr 2025 hineinziehen werden. Mit der tarifsuisse ag habe hingegen eine Einigung auf eine Baserate von 9'750.00 Franken, gültig ab 1. Januar 2025, gefunden werden können. Um den administrativen Aufwand klein zu halten und der Teuerungsentwicklung über die vergangenen Jahre seit der letzten Tarifierhöhung Rechnung zu tragen, werde für alle Versicherer, so auch gegenüber der CSS, ein provisorischer Tarif von 9'750.00 Franken ab 1. Januar 2025 beantragt.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 übermittelte das DDI (als zuständige Instruktionsbehörde in Tariffestsetzungsverfahren) der CSS die Eingabe der Pallas vom 19. Dezember 2024 und gab ihr Gelegenheit, bis spätestens am 15. Januar 2025 zur Eingabe der Pallas Stellung zu nehmen.

Mit Eingabe vom 14. Januar 2025 ersuchte die CSS den Regierungsrat des Kantons Solothurn, auf den provisorischen Festsetzungsantrag der Pallas nicht einzugehen. Eventualiter sei ein provisorischer Tarif von höchstens 9'420.00 Franken festzusetzen. Die CSS führte aus, dass vorliegend keine dringliche Notwendigkeit bestehe, einen Arbeitstarif zwischen den Parteien festzusetzen. Dies, da die Parteien im per Ende 2024 gekündigten Vertrag geregelt hätten, welchen Tarif im Falle eines vertragslosen Zustands abgerechnet werde. Eventualiter führte die CSS aus, dass in der Regel provisorisch der niedrigste unter den beantragten Tarifen festgesetzt werde, da Nachforderungen gegenüber Krankenversicherern leichter abzuwickeln seien als umgekehrt. Über diesen Tarif sei lediglich dann hinauszugehen, wenn offensichtlich erkennbare, nicht wiedergutmachende Nachteile für die Leistungserbringer begründet dargelegt werden. Die Pallas mache jedoch einzig geltend, mit der beantragten Tarifierhöhung den administrativen Aufwand klein halten zu können und der Teuerungsentwicklung Rechnung zu tragen. Somit seien keine Gründe erkennbar, weshalb die Pallas ohne Erhöhung des provisorischen Arbeitstarifs unmittelbar und sofort in einen Liquiditätsengpass geraten würde. Im Übrigen mache die Pallas dies auch nicht geltend. Aus diesem Grund beantrage die CSS eventualiter die Festsetzung des provisorischen Tarifs gemäss dem letzten genehmigten Tarif von 9'420.00 Franken.

2.4 Provisorischer Tarif

Der bis zum 31. Dezember 2024 gültige Tarifvertrag zwischen der Pallas und der CSS besagt unter Ziffer 9.4 folgendes:

Nach Ablauf dieses Vertrages rechnen die Parteien bis zum Vorliegen eines neuen definitiven, d.h. genehmigten oder rechtskräftigen, Tarifs den von der kantonalen Behörde erlassenen provisorischen Tarif ab. Liegt kein provisorischer Tarif vor, wird bis zum Vorliegen eines neuen definitiven Tarifs bzw. bis zum Erlass eines provisorischen Tarifs der bisherige Tarif gemäss diesem Vertrag abgerechnet. Rückabwicklungen bleiben vorbehalten.

Diese Formulierung ermöglicht die Abrechnung von Leistungen während eines tariflosen Zustands «bis zum Erlass eines provisorischen Tarifs». Die Formulierung entbindet den Regierungsrat aber nicht davon, zur Vermeidung eines tarifvertragslosen Zustands bis zur Genehmigung

eines Tarifvertrags bzw. bis zur behördlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen. Entsprechend ist auf den Antrag der Pallas vom 19. Dezember 2024 einzutreten.

Wie die CSS in ihrer Stellungnahme vom 14. Januar 2025 zutreffend ausführt, ist bei der Festlegung provisorischer Tarife grundsätzlich der niedrigste unter den beantragten Tarifen festzusetzen, weil rückwirkende Tarifkorrekturen gegenüber Krankenversicherern in der Regel leichter abzuwickeln sind (Urteil des BVGer C-195/2012 E. 5.1). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts richtet sich dieser Grundsatz jedoch in erster Linie an die Gerichtsbehörde, die eine vorsorgliche Massnahme für die Dauer eines Beschwerdeverfahrens zu erlassen hat. Sodann gilt die «Pflicht des niedrigsten Tarifs» nicht ausnahmslos. Für die Festsetzungsbehörde besteht keine Pflicht, den niedrigsten Tarif anzuwenden, sofern sich ein höherer Arbeitstarifs aufgrund sachlicher Kriterien (wie etwa der Teuerung) aufdrängt (vgl. Urteil des BVGer C-1303/2024 vom 16. Juli 2024 E. 3.3.2.1 mit Hinweisen).

Der bis Ende 2024 gültige Tarif zwischen der Pallas und der CSS in der Höhe von 9'420.00 Franken gilt seit 1. Januar 2022. Die seither aufgelaufene Teuerung wird gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgendermassen hergeleitet: Lohnsteigerung gemäss Schweizerischem Lohnindex (SLI), gewichtet mit 70% sowie allgemeine Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), gewichtet mit 30% (vgl. Urteil des BVGer C-4374/2017 vom 15. Mai 2019 E.10.2). Berücksichtigt wird die aufgelaufene Teuerung seit dem Tarifjahr X-1 des letzten genehmigten oder definitiv festgesetzten Tarifs. Nicht berücksichtigt werden kann hingegen die (angenommene) Teuerung für das zu genehmigende oder festzusetzende Tarifjahr. Vorliegend muss somit die Teuerung im Zeitraum Januar 2021 bis Dezember 2024 berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich folgende Teuerung: $[(\text{Kumulierte Lohnsteigerung gemäss SLI 2021 bis 2024}^1) : +3.9\%) \cdot 0.7] + [(\text{Entwicklung der allgemeinen Teuerung gemäss LIK Januar 2021 bis Dezember 2024: } +6.8\%) \cdot 0.3] = +4.8\%$. Der von der Pallas beantragte Tarif von 9'750.00 Franken ist um 3.5% höher als der letzte gültige Tarif und berücksichtigt somit nicht die gesamte aufgelaufene Teuerung. Ferner konnte zwischen der tarifsuisse ag und der Pallas eine tarifpartnerschaftliche Einigung auf einen Tarif von 9'750.00 Franken ab 1. Januar 2025 erzielt werden. Der entsprechende Tarifvertrag wurde dem DDI (zuhanden des Regierungsrates) am 8. Januar 2025 zur Genehmigung unterbreitet. Basierend auf der tarifpartnerschaftlichen Einigung hat der Regierungsrat den provisorischen Tarif zwischen der Pallas und der tarifsuisse ag für die Dauer des Genehmigungsverfahrens auf 9'750.00 Franken festgesetzt (vgl. RRB Nr. 2025/19 vom 14. Januar 2025).

Unter Berücksichtigung der effektiv aufgelaufenen Teuerung, welche zur Herleitung des von der Pallas beantragten Tarifs berücksichtigt werden kann, sowie der tarifpartnerschaftlichen Einigung zwischen der Pallas und der tarifsuisse ag ist der provisorische Tarif (Arbeitstarif) für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG zwischen der Pallas und der CSS ab 1. Januar 2025 auf 9'750.00 Franken festzusetzen.

2.5 Rückwirkende Geltendmachung

Der vorliegende Tarif wird provisorisch festgelegt. Allfällige Differenzen zwischen provisorischem und genehmigtem resp. definitiv festgesetztem Tarif können durch die Berechtigten rückwirkend geltend gemacht werden. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.6 Sofortige Inkraftsetzung

¹⁾ Die Lohnsteigerung 2024 basiert auf der dritten Quartalsschätzung 2024 des Bundesamtes für Statistik.

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es zulässig, einer allfälligen Beschwerde gegen einen Tariffestsetzungsentscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckbarkeit der Verfügung die anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286 E. 3.3).

Aus Liquiditätsgründen hat die Pallas ein gewichtiges Interesse daran, dass die erbrachten Leistungen umgehend und verbindlich mit dem neuen, provisorisch festgesetzten Tarif abgerechnet werden können. Erhebliche Interessen, die gegen eine sofortige Anwendung des neuen Arbeitstarifs sprächen, sind nicht ersichtlich. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Festsetzungsbeschluss des Regierungsrates ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 47 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung eines definitiven Tarifs wird die Baserate betreffend die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG der Pallas Kliniken AG gegenüber der CSS Kranken-Versicherung AG provisorisch auf 9'750.00 Franken festgesetzt.
- 3.2 Der provisorische Tarif gilt ab 1. Januar 2025 bis zum Vorliegen eines rechtskräftig genehmigten oder definitiv festgesetzten Tarifs.
- 3.3 Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern

Gesundheitsamt; WET

Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20/26, 4600 Olten

CSS Kranken-Versicherung AG, Recht & Compliance, Tribtschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern